

## **Vierte Änderungssatzung über die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Adelsried**

Vom 03.12.2001

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Adelsried folgende Satzung über die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### **Art. 1**

Bei § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 qm, begrenzt."

### **Art. 2**

Bei § 6 werden die Beträge "2,50 DM" durch "1,30 EUR" und "23,00 DM" durch "11,80 EUR" ersetzt.

### **Art. 3**

Nach § 7 wird folgender § 7a (Ablösung des Beitrages) eingefügt:

"Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages."

### **Art. 4**

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten."

### **Art. 5**

1. Beim § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag "3,70 DM" durch "1,90 EUR" ersetzt.
2. Beim § 10 Abs. 2 Satz 5 wird das Wort "Viehzahlungsgesetz" durch das Wort "Agrarstatistikgesetz" ersetzt.

### **Art. 6**

Beim § 12 Satz 1 wird der Betrag "0,30 DM" durch "0,20 EUR" ersetzt.

### **Art. 7**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Adelsried, den 03.12.2001

gez. Ewald Zirch, 1. Bürgermeister